

## Vorgehen bei Schulpflichtverletzung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Schule stellt Fernbleiben des Schülers fest

- Schule informiert Eltern, erfragt Gründe des Fernbleibens
- Schule organisiert Gesprächsangebote für Schüler (z. B. über Schulsozialarbeit) und für Eltern
- Schule initiiert Maßnahmen, die den Schulbesuch befördern



### Maßnahmen der Schule bleiben erfolglos

Nach der Einschätzung der Schule sind weitere Maßnahmen notwendig, ggf. auch um zukünftiges schulabstinentes Verhalten zu vermeiden. Hierbei entscheidet die Schule – je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – welche der nachstehenden Maßnahmen einzeln oder ggf. parallel eingeleitet werden.



#### Anzeige bei der Bußgeldstelle\*

Rechtsgrundlage:  
§ 61 Sächsisches Schulgesetz  
Voraussetzung:  
mind. 5 Fehltage in Summe  
im Schulhalbjahr



#### Meldung einer Kindeswohlge- fährdung (KWG) beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)\*

nach Einschätzung mit insoweit  
erfahrener Fachkraft



#### Meldung bei der Jugendhilfe im Strafverfahren\*

Voraussetzungen:  
Schüler ist 14 Jahre und älter

#### Antrag der Schule auf Anordnung und Ausübung des Verwaltungs- zwangs bei Schulpflicht- verletzung

an das Ordnungsamt  
der jeweiligen  
Gemeinde als unterste  
Verwaltungs- bzw.  
Polizeibehörde  
**gemäß Anlage 1**

**Achtung!**  
In Notfällen, bei denen  
es sich um ein  
unübliches Fernbleiben  
bzw. Verschwinden des  
Schülers handelt, ist  
eine Vermisstenanzeige  
beim zuständigen  
Polizeirevier zu  
erstatten.



#### Bearbeitung durch Bußgeldstelle

- Prüfung des Sachverhaltes
- Festsetzen der Geldbuße
- Verwarngeld oder Erlass eines Bußgeldbescheides
- Ableistung der Geldbuße in Arbeitsstunden bis einschließl. 21. Lebensjahr möglich



#### Prüfung durch ASD

- Einschätzung der Meldungsinhalte
- Kontakt zur Familie wird hergestellt
- Umsetzung von Maßnahmen zum Kinderschutz, Unterbreitung von Unterstützungsangeboten für Familie und Kind



#### Bearbeitung durch Jugendhilfe im Strafverfahren

- Kontakt zum Jugendlichen, zur Familie wird hergestellt
- Angebot pädagogischer Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs



#### Sofern erfolglos, Möglichkeit der Anzeige weiterer Fehlzeiten



#### Rückmeldung an die Schulen und ggf. an die Verfolgungsbehörde zu eingeleiteten Maßnahmen

Weitere Zusammenarbeit möglich



\* Für die Anzeige und Einleitung der jeweiligen Verfahren beim Landratsamt kann das Formular unter dem hinterlegten Link bzw. unter <https://www.landratsamt-pirna.de/bussgeldstelle.html> → Formular: **Anzeige von Schulpflichtverletzungen nach dem Sächsischen Schulgesetz** genutzt werden